

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2020  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) -  
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 20.03.2020**

Begründung:

Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes – der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden; die weltweite Ausbreitung von COVID-19 ist bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt worden. Es handelt sich damit weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und eingeleiteten Gegenmaßnahmen abhängen, die Zahl der Fälle in Deutschland steigt und mittlerweile auch im Land Brandenburg nunmehr 265 bestätigte Fälle (Stand 20.03.2020, 8:00) festgestellt wurden, ist es erforderlich, ergänzend zu der weiterhin geltenden Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten vom 13.03.2020 und der Allgemeinverfügung Nr. 03/2020 vom 17.03.2020 die vorstehenden Regelungen zu treffen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu I.1.

Soweit die Bestimmungen hier über den Wortlaut von § 2 SARS-CoV-2-EindV hinausgehen bzw. von diesem abweichen und die Schließung der benannten Betriebe für den Publikumsverkehr vorsehen, so hat dies entweder eine klarstellende Funktion – Blumenläden – oder dient der Beseitigung nicht beabsichtigter Regelungslücken – Saunen usw., kosmetische Pflegepraxen, Fahrschulen, kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen, Wohnmobilstellplätze/Sportboothäfen – oder greift lediglich einer zu erwartenden Korrektur der vorgenannten Verordnung vor - Friseur-Betriebe.

Blumenläden sind Verkaufsstellen des Einzelhandels bzw. mit solchen Einrichtungen vergleichbar und fallen somit unter die Schließungsanordnung des § 2 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV.

Die weiteren Betriebe sind Dienstleister und könnten als Dienstleister nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV für den Publikumsverkehr offen gehalten werden. Diese Betriebe gelten indessen nach den fortgeführten Erörterungen zwischen den zuständigen Behörden auf Landes- und Kommunalebene sowie den betroffenen Verbänden als nicht zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der wichtigsten Funktionen von Staat und Gesellschaft während der Pandemiephase.

Die Möglichkeit des Offenhaltens der Friseur-Betriebe nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV wird nach dem Stand der Debatte zwischen den beteiligten Stellen wohl aufgehoben werden, da diese Einrichtungen aus seuchenpolizeilicher Betrachtung eine besondere Gefahrenquelle für die

Übertragung des Erregers auf eine Vielzahl von Personen darstellen. Insofern nimmt die hiesige Allgemeinverfügung lediglich die voraussichtliche Rechtsentwicklung vorweg. Vorsorglich ist hier indessen eine Befristung der Schließungsanordnung beigelegt worden.

Zu I.1.e) im Besonderen wird weiter ausgeführt: Mit Wirkung vom 18. März 2020, ist die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV vom 17. März 2020, GVBl. II Nr. 10 v. 17.03.2020) in Kraft getreten. Nach § 5 SARS-CoV-2-EindV ist u.a. die Wahrnehmung von Angeboten in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten. Darunter fällt nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales auch das Angebot der Fahrschulen (einschließlich Prüfungsabnahmen) sowie die Berufskraftfahrerqualifikation und Fahrlehrerausbildung, welche durch eine Vielzahl an Publikumskontakten gekennzeichnet sind. Da Fahrlehrer\*innen auch beim praktischen Unterricht auf engem Raum mit verschiedenen Schüler\*innen Kontakt haben, besteht für beide Seiten ein erhöhtes Infektionsrisiko. Auch praktischer Unterricht soll daher nicht mehr stattfinden. Diese Regelung gilt nach § 10 SARS-CoV-2-EindV zunächst bis zum 19. April 2020.

Die Technische Prüfstelle beim DEKRA e.V. Dresden hat mitgeteilt, dass ab 18.03.2020 auch keine theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen mehr stattfinden. Die Hausleitung des MIL hat entschieden, dass unter o.g. Gesichtspunkten auch die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zu unterbleiben hat. Um organisatorisch Vorkehrungen zu treffen, wurde diese Regelung ab 19. März 2020 in Kraft gesetzt. Besonders im Bereich der Berufskraftfahrerfortbildungen wird in Betracht gezogen, dass notwendige Bescheinigungen zur Verlängerung der SZ 95 auch in angemessener Frist nachgereicht werden können. Insofern handelt es sich bei der Regelung um eine Auslegung des Landesrechts nach Sinn und Zweck zur Vermeidung weiterer Gesundheitsgefahren.

Zu I.2.

Die Öffnung dieser Einrichtungen für nicht medizinisch indizierte Behandlungen gilt nach den fortgeführten Erörterungen zwischen den zuständigen Behörden auf Landes- und Kommunalebene sowie den betroffenen Verbänden als nicht zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der wichtigsten Funktionen von Staat und Gesellschaft während der Pandemiephase. Es besteht hier auch ein Schutzbedürfnis für die dort Arbeitenden zur Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung, da diese Einrichtungen aus seuchenpolizeilicher Betrachtung eine besondere Gefahrenquelle für die Übertragung des Erregers auf eine Vielzahl von Personen darstellen.

Die Offenhaltung dieser Einrichtungen für medizinisch gebotene Behandlungen welche durch Vorlage einer ärztlichen Verordnung nachzuweisen ist, trägt demgegenüber der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den unter I.2 genannten Praxen um einen wichtigen Teil der medizinischen Versorgung handelt. Wenn die ambulanten Kollegen\*innen nicht mehr in den Praxen arbeiten, werden lt. Angaben des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK) Länderverbund Nordost e.V. die Patienten kränker und würden in der Folge das Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Ein Klinikaufenthalt ist in der aktuellen Situation aber

unbedingt zu vermeiden, dazu leisten Physio- und vergleichbare Therapeuten\*innen einen wesentlichen Beitrag. Insofern handelt es sich bei der Regelung um eine Auslegung des Landesrechts nach Sinn und Zweck zur Vermeidung weiterer Gesundheitsgefahren um nur das medizinisch Notwendige vorzunehmen.

**Ohne Grenzen.**

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung und Zugangsbeschränkung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass das hiermit angeordnete eingeschränkte Tätigkeitsverbot eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG „eingerichteter und ausgeführter Gewerbebetrieb“) bedeutet. Allerdings werden die rein wirtschaftlichen Nachteile der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen durch eine gegebenenfalls unter den Voraussetzungen von § 56 IfSG zu gewährende Entschädigung in Geld zumindest abgemildert.

3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist abgesehen von Abschn. I.1.b) und e) nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben.